

Informationsblatt zu Personenstandsunterlagen der Hamburgischen Standesämter

1. Einführung

Seit Inkrafttreten des neuen Personenstandsgesetzes am 1.1.2009 werden dem Staatsarchiv Hamburg einmal im Jahr diejenigen Personenstandsunterlagen zur Übernahme angeboten, deren Verahrungsfristen abgelaufen sind. Zu den Personenstandsunterlagen zählen u.a. Personenstandsbücher, Sammelakten und Familienbücher.

Personenstandsunterlagen dokumentieren nicht nur das Verwaltungshandeln, sondern stellen gerade für die Familienforscher eine wichtige Quelle zur Ermittlung von Basisdaten dar.

Dieses Informationsblatt trägt Inhalte aus verschiedensten Rechtsgrundlagen und Veröffentlichungen zu diesem Thema zusammen und soll als Hilfestellung für die Benutzung der Personenstandsunterlagen dienen.

Es werden vor allem die Inhalte der einzelnen Personenstandsunterlagen im Laufe ihrer Entwicklung dargestellt, um den Zugang zu diesen Quellen zu erleichtern.

Abschließend wird ein Überblick über die wichtigsten Rechtsgrundlagen zum Thema Personenstandswesen gegeben.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	1
2.	Personenstandseinträge und Sammelakten.....	3
2.1.	Geburt	3
2.2.	Heirat.....	5
2.3.	Sterbefall	8
3.	Das Familienbuch	10
4.	Das Familienstammbuch	13
5.	Namensentwicklung der Personenstandsbücher seit 1876	13
6.	Die wichtigsten Rechtsgrundlagen zum Personenstandswesen auf einen Blick	14

2. Personenstandseinträge und Sammelakten¹

2.1. Geburt

Geburtsregistereinträge 1875:²

1. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden
2. Ort, Tag und Stunde der Geburt
3. Geschlecht des Kindes
4. Vorname des Kindes
5. Namen, Religion, Stand oder Beruf und Wohnort der Eltern

Ab 1970 Geburtenregistereinträge erweitert um:

6. Ausländische Staatsangehörigkeit der Eltern
7. Familienname des Kindes

Totgeburten gelangen bis 1998 nur ins Sterberegister, ab 1.7.1998 werden Totgeburten nur im Geburtenbuch beurkundet!³

Mögliche Hinweise und Randvermerke in den Geburtsregistereinträgen:⁴

1. Eheschließungshinweis der Eltern
2. *Bei Geburt eines unehelichen Kindes:* Hinweis auf den Geburtseintrag der Mutter und des Vaters, sofern er feststeht
3. *Bei Kind ausländischer Eltern:* Ab 2000 Hinweis auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt in Deutschland
4. *Vaterschaftsanerkennung oder gerichtlich festgestellte Vaterschaft:* Hinweis auf Geburtseintrag des Vaters
5. *Adoption:* Eheschließungshinweis der Adoptiveltern
6. Sterbehinweis des Kindes
7. Testamentshinweis am unteren Rand
8. Nachträgliche Anzeige der Vornamen
9. *Mutterschaftsanerkennung:* Hinweis auf Geburtseintrag der Mutter
10. Feststellung der Abstammung des Kindes mit allgemein bindender Wirkung
11. Namensänderung des Kindes
12. Änderung des Geschlechts des Kindes
13. Spätere Feststellung des Personenstandes bei Findelkindern

¹ Diese Zusammenfassung orientiert sich hier und im Folgenden an: Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten Westfalen-Lippe e.V. (Hrsg.): Die Quellen und ihre Inhalte. o.O. 2009, URL: http://www.lwl.org/waa-download/pdf/Die_Quellen_und_ihre_Inhalte.pdf, zuletzt aufgerufen am 27.10.2011.

² Vgl. im Folgenden: § 18 (Nr. 1040) Gesetz über die Beurkundung des Personenstandswesens und die Eheschließung vom 6.2.1875, Reichsgesetzblatt, Nr. 4, S. 27.

³ Vgl. Fachverband (wie Anm. 1), S. 7 ff.

⁴ Vgl. im Folgenden Fachverband (wie Anm. 1), S. 7 ff.

Mögliche Schriftstücke in den Sammelakten⁵:

1. Schriftliche Geburtsanzeigen
2. Urteilsausfertigung bei Adoptionen durch gerichtlichen Ausspruch
3. Protokoll bei Findelkindern

Nach 1920:

4. Anordnung des Vormundschaftsgerichts über die eheliche Stellung des Kindes nach späterer Heirat der Eltern bzw. (nach 1937) Mitteilung über die Eheschließung der Eltern

Nach 1935/37:

5. Geburtsbescheinigung des Arztes oder der Hebamme
6. Heiratsurkunde der Eltern bzw. Geburtsurkunde der Mutter bei unehelicher Geburt
7. Vaterschaftsanerkennung

Nach 1938:

8. Anzeige über die Annahme eines zusätzlichen Vornamens durch Juden (bis 1957)

Nach 1958:

9. Vaterschaftsanerkennung evtl. mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Anerkennenden

⁵ Im Folgenden: Bockhorst, Wolfgang: Empfehlungen zur Bewertung von Sammelakten zu den Personenstandsregistern. In: Archivpflege Westpfahlen-Lippe, o.O. 2010, Nr. 73, URL: http://www.lwl.org/waa-download/archivpflege/heft73/54-56_empfehlungen.pdf, zuletzt aufgerufen am 27.10.2011, S. S. 54.

2.2. Heirat

Heiratsregistereinträge 1875⁶:

1. Namen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschließenden
2. Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern
3. Namen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Zeugen
4. Erklärung der Eheschließenden
5. Ausspruch des Standesbeamten über die Rechtmäßigkeit der Ehe

Ab 1920 entfiel die Nr. 2!⁷

Ab 1920 entfiel die Nennung der Religion⁸

Ab 01.04. 1994 entfiel die Eintragung der Änderung des Ehenamens!⁹ (*siehe 2. Das Familienbuch*)

Mögliche Hinweise und Randvermerke in den Heiratsregistereinträgen¹⁰:

1. in der Ehe geborene Kinder
2. Eheschließung dieser Kinder
3. Tod des Ehegatten (bis 1957) und der Kinder
4. Namensänderung der Ehegatten
5. Änderung des Personenstandes
6. Scheidung

Mögliche Schriftstücke in den Sammelakten¹¹:

1. Einverständniserklärung der Eltern oder des Vormundes bei Männern unter 25 Jahren und Frauen unter 24 Jahren
2. Gerichtsurteil, falls Einverständnis bei Verweigerung der Eltern eingeklagt wurde
3. Dispens (amtliche Befreiung von einem Verbot) bei Verehelichung von Ehebrechern, aufgrund deren Ehebruchs eine vorhergehende Ehe aufgelöst wurde
4. Dispens zur Verehelichung der Frau, wenn diese nach Auflösung einer vorhergehenden Ehe innerhalb der nächsten 10 Monate heiraten will
5. Eheerlaubnis bei Militärpersonen, Landesbeamten und Ausländern

⁶ Vgl. im Folgenden: § 54 Gesetz über die Beurkundung des Personenstandswesens und die Eheschließung vom 06.02.1875, Reichsgesetzblatt, Nr. 4, S. 33.

⁷ Vgl. Kehne, Birgit: Bewertungshilfe für die Sammelakten zu den Personenstandesregistern. In: Archiv-Nachrichten Niedersachsen, o.O. 2009, Nr. 13, S. 109.

⁸ Vgl. Ebenda.

⁹ Vgl. Fachverband (wie Anm. 1), S. 11.

¹⁰ Ebenda.

¹¹ Im Folgenden: Bockhorst (wie Anm. 5), S. 54 f.

6. Heiraterlaubnis bei Wiederverheiratung einer Witwe oder eines Witwers und Bescheinigung über die Vermögensauseinandersetzung bei Vorhandensein von Kindern aus einer vorhergehenden Ehe
7. Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten zur Eheschließung vor einem anderen Standesbeamten
8. Aufgebotsverhandlungen
9. Geburts- oder Taufurkunden der Eheleute
10. Sterbeurkunde eines früheren Ehepartners

11. Einsprüche gegen die Eheschließung
12. Staatsangehörigkeitsausweis
13. Zeitung, in der bei Brautleuten aus verschiedenen Standesamtsbezirken das Aufgebot erschienen ist.
14. Verwandtschaftszeugnis (= Bescheinigung, dass die Eheschließenden in keinem Verwandtschaftsverhältnis zueinander stehen)

Bei Heiraten mit Ausländern sind entsprechende Bescheinigungen der Herkunftsländer zu erwarten!

Nach 1935/1937:

15. Im Zweifelsfall Eheauglichkeitszeugnis des Gesundheitsamtes bzw. Nachweis, dass kein gesetzliches Ehehindernis besteht
16. Beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch
17. Bescheinigung über den Wechsel des religiösen Bekenntnisses
18. Schriftliche Bestellung des Aufgebots
19. Bescheinigung über die deutsche Staatsangehörigkeit
20. Aufenthaltsgenehmigung und Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer und Staatenlose
21. Heiratsurkunde der Eltern
22. Geburtsurkunden der Eltern (sofern die Heirat nach 1920 erfolgte)
23. Heiratsurkunde der Großeltern bei damals verdächtiger Abstammung
24. Bescheid der Reichsstelle für Sippenforschung bei verdächtiger Abstammung
25. Mitteilung über die Legitimierung eines schon verheirateten, bisher unehelichen Kindes
26. Bescheinigung über den Aushang des Aufgebots
27. Erklärung der Frau über die Wiederannahme des Geburtsnamens nach einer Scheidung
28. Mitteilung über Kinder, die in anderen Standesamtsbezirken geboren wurden
29. Aufenthaltsbescheinigung

Nach 1938:

30. Anzeige über die Annahme eines zusätzlichen Vornamens durch Juden

Nach 1939:

31. Willenserklärung des Mannes über seine Eheschließung in Abwesenheit in Niederschrift durch den Bataillonskommandeur

(unwiderruflich; 2 Monate gültig, ab 1944 9 Monate gültig; Frau muss in Gültigkeitszeitraum ihre Einwilligung zur Eheschließung geben; auch möglich, wenn der Mann bereits verstorben ist)

Nach 1958:

32. Statt der öffentlichen Urkunden, die Verlobte beim Aufgebot vorzulegen haben, werden auch kirchliche oder andere beweiskräftige Bescheinigungen akzeptiert
33. Ärztliches Zeugnis für den Fall, dass die Eheschließung wegen einer lebensgefährlichen Krankheit ohne Aufgebot erfolgen soll

Zum Familienbuch (ab 1958):

Gerichtlicher Bestätigungsbeschluss über die Annahme von Kindern

2.3. Sterbefall

Sterberegistereinträge 1875¹²:

1. Namen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden
2. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes
3. Namen, Religion, Alter, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen
4. Namen seines Ehegatten oder Vermerk über Ledigkeit
5. Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen

Die Todesursache wurde von 1937 bis 1957 unterhalb des Sterberegistereintrages vermerkt, sofern eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlag.¹³

Zwischen 1920-1937 entfallen die Angaben zur Religion!¹⁴

Zwischen 1938-1957¹⁵ tragen Juden den zusätzlichen Vornamen Sara bzw. Israel.¹⁶

Ab 1951 Zuständigkeit für Vertriebene bei Standesamt I Berlin.¹⁷

Ab 1951 Sterbefälle in Konzentrationslagern Zuständigkeit bei Sonderstandesamt Bad Arolsen.¹⁸

Ab 1957 fallen die Angaben zu den Eltern weg.¹⁹

Mögliche Hinweise und Randvermerke in den Sterberegistereinträgen²⁰:

1. Eheschließungshinweis

Mögliche Schriftstücke in den Sammelakten²¹:

1. Schriftliche Todesanzeige
(bei Gefallenen des 1. WK durch das Kriegsministerium, oft zusätzlich mit Verlustanzeige des Einheitsführers und Auszug aus der Kriegsstammrolle)
2. Amtliche Mitteilung bei Mord und Selbstmord sowie Auffindung einer Leiche
(ab 1937: Anzeige über amtliche Ermittlung der Todesursache)

¹² Vgl. im Folgenden: § 59 (Nr. 1040) Gesetz über die Beurkundung des Personenstandswesens (wie Anm. 2), S. 34.

¹³ Vgl. § 38 Personenstandsgesetz vom 03.11.1937, Reichsgesetzblatt I, Nr. 119, S. 1149; Vgl. Art. I Nr. 32 Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 18.05.1957, Bundesgesetzblatt I, Nr. 21, S. 522.

¹⁴ Vgl. Art. I Abs. 1 (Nr. 7623) Gesetz über den Personenstand vom 11.06.1920, Reichsgesetzblatt, Nr. 135, S. 1209.

¹⁵ Vgl. Bockhorst (wie Anm. 5), S. 55.

¹⁶ Vgl. § 2 Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung der Familiennamen und Vornamen vom 17.08.1938, Reichsgesetzblatt I, Nr. 130, S. 1044.

¹⁷ Vgl. Art. I Nr. 1 Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 15.01.1951, Bundesgesetzblatt I, Nr. 3, S. 57.

¹⁸ Vgl. Ebenda.

¹⁹ Vgl. § 37 Personenstandsgesetz vom 08.08.1957, Bundesgesetzblatt I, Nr. 44, S. 1132.

²⁰ Fachverband (wie Anm. 1), S. 13.

²¹ Bockhorst (wie Anm. 5), S. 55.

3. Bescheinigung über Todesfälle auf See

Nach 1937:

4. Ärztliche Bescheinigung über die Todesursache (entfällt 1958)

Nach 1939:

5. Dienstliche Anzeige eines Sterbefalls durch die Wehrmachtauskunftsstelle für
Kriegsverluste und Kriegsgefangene

(neben den Personenangaben Meldung des Dienstgrades und der
Todesursache)

Gilt auch für Waffen-SS.

6. Sterbefälle von Kriegsgefangenen

3. Das Familienbuch

01.07.1938-31.12.1957²² das „alte“ Familienbuch (= Heiratsbuch)

- Blatt à 4 Seiten und 2 Teilen²³
- **1. Teil²⁴**: Beurkundung der Eheschließung (entsprach dem früheren Heiratsregister)
 - Name, Beruf und Wohnort, Ort und Tag der Geburt und Eheschließung, Religion der Eheschließenden²⁵
 - Namen, Beruf und Wohnort der Zeugen
 - Erklärung der Eheschließenden
 - Ausspruch des Standesbeamten über die Rechtmäßigkeit der Ehe
- **2. Teil**: Eintragung der Familienangehörigen (Fortführung wurde am 01.10.1944 für 2 Jahre zurückgestellt²⁶):
 - Eltern der Eheschließenden: Namen, Beruf und Wohnort, Ort und Tag der Geburt und Heirat, Religion der Eltern
 - Staatsangehörigkeit, Reichsbürgerrecht und die rassische Einordnung der Ehegatten
 - Gemeinsame Kinder: Namen, Ort und Tag der Geburt
 - Uneheliche Kinder weiblicher Abkömmlinge: Namen, Tag und Ort der Geburt
 - Adoption von Kindern
 - Ehelich erklärte Kinder²⁷

01.01.1958-31.12.2008 das „neue“ Familienbuch²⁸ (= Lose-Blatt-Form)²⁹

- wird im Anschluss an die Eheschließung vom Standesbeamten angelegt

²² §§ 9 ff. Personenstandsgesetz vom 03.11.1937, Reichsgesetzblatt I, S. 1146; §10 Personenstandsgesetz vom 08.08.1957, Reichsgesetzblatt I, S. 1127.

²³ Vgl. §10 Personenstandsgesetz vom 03.11.1937, Reichsgesetzblatt I, Nr. 119, S. 1146; Vgl. Fachverband (wie Anm. 3), S. 5.

²⁴ Im Folgenden: Ebenda.

²⁵ § 11 Personenstandsgesetz vom 03.11.1937 (wie Anm. 23), S. 1147.

²⁶ Vgl. Fachverband (wie Anm. 1), S. 6, 12; Vierte Verordnung zur Ausführung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 27.09.1944, Reichsgesetzblatt I, S. 221.

²⁷ Vgl. hier und im Folgenden: §§ 14 ff. Personenstandsgesetz vom 03.11.1937 (wie Anm. 23), S. 1147; Vgl. Bockhorst (wie Anm. 5), S. 55.

²⁸ Vgl. hier und im Folgenden: §§12 ff. Personenstandsgesetz vom 08.08.1957, Reichsgesetzblatt I, S. 1128.

²⁹ Vgl. § 2 Abs. 3 Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 12.08.1957, Bundesgesetzblatt I, S. 1139.

- wird am jeweiligen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Ehepartner geführt
 - ➔ bei getrennten Ehepartnern:
 1. am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Mannes fortgeführt
 2. trifft 1. nicht zu, dann am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Frau fortgeführt
 - ➔ Tod eines Ehepartners: Fortführung beim Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des anderen Ehepartners
 - ➔ Ehescheidung, Tod des überlebenden Ehegatten: Fortführungsort bleibt der bisherige Fortführungsort
- Familienbucheintrag:
 - Name, Beruf, Ort und Tag der Geburt und Eheschließung, Religion der Eheschließenden
 - Namen, Beruf und Wohnort der Eltern

 - Staatsangehörigkeit der Eheschließenden
 - Gemeinsame Kinder: Namen, Ort und Tag der Geburt
 - Adoption von Kindern
 - Ehelich erklärte Kinder der Frau
- Mögliche Ergänzungen zu den Ehepartnern:
 - Tod der Ehegatten
 - Ehescheidung
 - Nichtigerklärung der Ehe
 - Feststellung des Nichtbestehens der Ehe
 - Wiederverheiratung
 - Sonstige Änderungen des Personenstandes
 - Änderung oder allgemeinbindende Feststellung des Namens
 - Wechsel der Religion, dessen Eintreten oder Ausscheiden
 - Änderung der Staatsangehörigkeit
- Mögliche Ergänzungen zu den Kindern:
 - Eheschließung
 - Tod
 - Änderung des Personenstandes
 - Namensänderung
- Uneheliche Kinder des Ehemannes stehen nicht im Familienbuch
- Wird nach eigener Eheschließung des Kindes nicht mehr für dieses fortgeführt
- Für ein adoptiertes Kind wird nur das Familienbuch der Wahleltern fortgeführt

- ➔ Änderungen des Personenstandes oder des Namens ab 01.01.1958 in Familienbuch vermerkt, wenn nach dem Zeitpunkt der Eheschließung geschehen³⁰
- Kann auf Antrag angelegt werden³¹, wenn
 - Die Ehe außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes vor dem 01.01.1958 geschlossen wurde³²
 - Die Ehe außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes geschlossen wurde und ein Ehegatte oder der Antragsteller Deutscher ist³³
 - Ein Ehegatte oder der Antragsteller Staatenloser, heimatloser Ausländer, Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes ist
 - die Ehe innerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes zwischen Verlobten, von denen keiner Deutscher ist, vor einer von der Regierung des Staates, dem einer der Verlobten angehört, ordnungsgemäß ermächtigten Person in der nach dem Recht dieses Staates vorgeschriebenen Form geschlossen worden ist.
- ➔ Antragsberechtigt ist jeder, der in das Familienbuch einzutragen ist

Seit 2009 das Familienbuch³⁴

- Seit 31.12.2008 als Heiratseintrag fortgeführt
- Bis 31.12.2013 sind die Familienbücher „an das Standesamt abzugeben, das den Eintrag im Heiratsbuch für die Ehe führt“
 - ➔ Seit 2009 Heiratseintrag in Heiratsbuch nicht mehr fortgeführt³⁵
 - Ausnahme: Familienbuch fehlt
- Familienbucheintrag:
 - Siehe „neues“ Familienbuch

³⁰ Vgl. Fachverband (wie Anm. 3), S. 15.

³¹ Vgl. § 15a Personenstandsgesetz vom 08.08.1957, Bundesgesetzblatt I, S. 1125.

³² Vgl. § 15a Personenstandsgesetz vom 08.08.1957 (wie Anm. 31), S. 1129.

³³ Vgl. § 24 Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 12.08.1957, Bundesgesetzblatt I, S. 1141.

³⁴ Vgl. im Folgenden: § 77 Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts vom 19.02.2007, Bundesgesetzblatt I, Nr. 5, S. 138.

³⁵ Vgl. im Folgenden: § 68 Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 22.11.2008, Bundesgesetzblatt I, Nr. 54, S. 2280.

4. Das Familienstammbuch

- Führung eines Familienstammbuches liegt im Ermessen der Beteiligten³⁶
 - ➔ Wird gegen Gebühren ausgestellt
 - ➔ Nehmen die Beteiligten mit nach Hause

5. Namensentwicklung der Personenstandsbücher seit 1876³⁷

Geburten:

01.01.1876-30.06.1938	Geburtenregister
01.07.1938-31.12.1957	Geburtenbuch
01.01.1958-31.12.2008	Geburtenbuch
Ab 01.01.2009	Geburtenregister

Heiraten:

01.01.1876-30.06.1938	Heiratsregister
01.07.1938-31.12.1957	Familienbuch
01.01.1958-31.12.2008	Heiratsbuch
Ab 01.01.2009	Eheregister

Sterbefälle:

01.01.1876-30.06.1938	Sterberegister
01.07.1938-31.12.1957	Sterbebuch
01.01.1958-31.12.2008	Sterbebuch
Ab 01.01.2009	Sterberegister

³⁶ § 150, 2 Personenstandsurkunden und beglaubigte Abschriften aus den Personenstandsbüchern.
In: Reichsministerium des Innern (Hrsg.): Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre
Aufsichtsbehörden vom Dezember 1938, S. 48.

³⁷ Im Folgenden: Fachverband (wie Anm. 1), S. 4.

6. Die wichtigsten Rechtsgrundlagen zum Personenstandswesen auf einen Blick

Gesetz über die Beurkundung des Personenstandswesens und die Eheschließung vom 06.02.1875, Reichsgesetzblatt, S. 23 ff.

Centralblatt für das Deutsche Reich 1875
Ausführungsbestimmungen zum PStG von 1875

Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung in den kgl. Preußischen Staaten 1892, S. 82 f.
Verbot der Vernichtung von Sammelakten

Personenstandsgesetz (PStG) vom 11.06.1920, Reichsgesetzblatt, S. 1209 ff.
Verbot der Eintragung der Religion

Ministerialblatt für die Preußische Innere Verwaltung 1920, S. 366 f.
Ausführungsbestimmung zum PStG von 1920

Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.09.1935, Reichsgesetzblatt I, S. 1146 ff.
Verbot der Ehe mit einem Juden

Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18.10.1935, Reichsgesetzblatt I, S. 1246 ff.
Ehetauglichkeitszeugnis seitens des Gesundheitsamtes

Ministerialblatt des Reichs- u. Preußischen Ministers des Innern 1936, Sp. 827 oder Sp. 283 f. (1937)
Runderlass vom 16.06.1936 zur Verfahrensregelung des Ehegesundheitsgesetzes von 1935

Ministerialblatt des Reichs- u. Preußischen Ministers des Innern 1936, Sp. 979
Runderlass vom 10.07.1936 zum Erbgesundheitszeugnis der Braut durch einen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes

Ministerialblatt des Reichs- u. Preußischen Ministers des Innern 1936, Sp. 1199
Runderlass vom 01.09.1936 zur Aufnahme von Abstammungsurkunden in die Sammelakten

Personenstandsgesetz vom 03.11.1937, Reichsgesetzblatt I, S. 1146 ff.

Vierte Verordnung zur Ausführung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 27.09.1944, Reichsgesetzblatt I, S. 221 ff.

Reichsministerium des Innern (Hrsg.): Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden 1938

Erste Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19.05.1938, Reichsgesetzblatt I, S. 533 ff.

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung der Familiennamen und Vornamen vom 17.08.1938, Reichsgesetzblatt I, S. 1044 ff.
Zusatzvornamen Sara und Israel für Juden

Dritte Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung der Wehrmacht) vom 04.11.1939, Reichsgesetzblatt I, S. 2163 ff.

Sterbefallbeurkundung in Bezirk oder in nichtdeutschem Bezirk bei Standesamt I Berlin und Ehe ohne Anwesenheit

Verordnung über Personenstandsangelegenheiten vom 12.05.1947, Verordnungsblatt für die Britische Zone, Nr. 4, S. 53 ff.

Notbeurkundungen in B-Zone bei Hauptstandesamt in Hamburg, ab 1958 im Standesamt I Berlin

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 15.01.1951, Bundesgesetzblatt 1951 I, S. 57 ff.

Standesamt I Berlin für Vertriebene und Sonderstandesamt Bad Arolsen für KZ-Sterbefälle

Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 18.05.1957, Bundesgesetzblatt I, S. 518 ff.

Personenstandsgesetz vom 08.08.1957, Bundesgesetzblatt I, S. 1126.

Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 12.08.1957, Bundesgesetzblatt I, S. 1139 ff.

Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz) vom 19.02.2007, Bundesgesetzblatt I, S. 122 ff.

Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung) vom 22.11.2008, Bundesgesetzblatt I, S. 2263 ff.

Sammelakten können elektronisch geführt werden